

Präambel

Der Verein möchte als Zusammenschluss von Personen in Deutschland, die an der Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Transaktionsanalyse zur Förderung des öffentlichen Wohls interessiert sind, die Erkenntnisse der von Eric Berne begründeten Transaktionsanalyse in Theorie und Praxis verbreiten, weiterentwickeln sowie professionelle Praxis und Weiterbildung der Transaktionsanalyse regeln und koordinieren.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Transaktionsanalyse e.V.“ (nachfolgend auch „DGTA“ genannt). Sein Sitz ist in Konstanz.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Transaktionsanalyse sowie die Förderung der Berufsbildung und die praktische Anwendung auf diesem Gebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Förderung und Entwicklung der Transaktionsanalyse durch wissenschaftliche Forschung in Theorie und Praxis.
2. Förderung und Qualitätssicherung der Weiterbildung in verschiedenen psychosozialen Praxisfeldern, wie z.B. Psychotherapie, Beratung, Lehre, Erziehung, Erwachsenenbildung, Seelsorge, Organisationsentwicklung
3. Weiterbildung zum/zur Transaktionsanalytiker:in und zum/zur TA-Berater:in oder gleichwertigen Abschlüssen und zum/zur Lehrenden Transaktionsanalytiker:in.
4. Organisation von regionalen, nationalen und internationalen Tagungen und Konferenzen und Kongressen.
5. Förderung der internationalen Zusammenarbeit in den zuvor genannten Aufgaben zur Erhaltung und Weiterentwicklung international anerkannter Standards.
6. Publikationen aus dem Bereich der Transaktionsanalyse, insbesondere Herausgabe der „Zeitschrift für Transaktionsanalyse in Theorie und Praxis“.

7. Förderung und Unterstützung der Lehrenden und Anwender:innen der Transaktionsanalyse mit dem Ziel, die Lehre theorie- und praxisorientiert weiterzuentwickeln sowie professionell und nachhaltig einzusetzen.

§ 2 a

Steuerliche Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind

1. geprüfte Transaktionsanalytiker:innen,
2. Ausbildungskandidat:innen, die einen gültigen Ausbildungsvertrag mit einem/r Lehrenden Transaktionsanalytiker:in haben,
3. a) Anwender:innen, die einen anderen beruflichen Qualifikationsnachweis, wie z.B. Mediator:in DGTA, TA-Berater:in DGTA, Coach DGTA oder TA-Pädagoge:in nach den Richtlinien des Weiterbildungsausschusses erworben haben
b) und Mitglieder, die eine DGTA-Bescheinigung über die transaktionsanalytische Praxiskompetenz nach den Richtlinien des Weiterbildungsausschusses erworben haben.

Das Führen der jeweiligen Bezeichnung mit dem Zusatz DGTA ist an die ordentliche Mitgliedschaft gebunden.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von Personen erworben werden, die Grundkenntnisse in Transaktionsanalyse in einer vom Ausbildungs- und Prüfungsausschuss anerkannten Form nachweisen.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele materiell.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich um die Entwicklung der Transaktionsanalyse besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Beschluss verliehen.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird in Textform beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

3. Der Austritt erfolgt durch **schriftliche Erklärung** gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, insbesondere bei der Verletzung von Mitgliederpflichten, deren Verletzung der Vorstand zuvor in einer Abmahnung gegenüber dem Mitglieder dargelegt für den Wiederholungsfall den Ausschluss angedroht hat;
- b) die Mitgliedsvoraussetzungen nicht vorliegen oder nach Aufforderung nicht rechtzeitig nachgewiesen worden sind.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern.

§ 4 a

Vereinsfinanzierung

1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese kann eine Beitragsordnung erlassen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Das Vereinsvermögen ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen sind Rücklagen in Geld oder mündelsicheren Anlagen zu bilden.

§ 4 b

Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vereins

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon können an Mitglieder von Gremien des Vereins gem. §§ 7, 8, 9, 10, 11 der Satzung angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins durch die ordentlichen Mitglieder des Vereins zu beschließen. Sie kann auch für die jeweilige Dauer der satzungsmäßigen Wahlperiode eines Mitgliedes eines solchen Organs beschlossen werden.
2. An sonstige Mitglieder des Vereins können Vergütungen für Tätigkeiten gezahlt werden, die sie nicht im Rahmen eines Vereinsamtes ausüben. Der Vorstand ist ermächtigt, über solche Verträge zu entscheiden und sie abzuschließen.
3. Im Rahmen der Mitgliederversammlungen des Vereins berichtet der Vorstand regelmäßig über alle gezahlten Vergütungen und über bestehende Verträge mit Mitgliedern des Vereins.
4. Unberührt hiervon bleiben alle Zahlungen von tatsächlich entstandenem Aufwandsersatz.

§ 4 c

Grundfinanzierung der Gremien

Folgenden Gremien der DGTA steht ein Sockelbetrag zur Grundfinanzierung zur Verfügung: Weiterbildungsausschuss und Lehrendenkonferenz, Anwender:innen-ausschuss und Anwender:innenkonferenz, Wissenschaftsrat, Ethikkommission, Fachgruppen, ZTA-Beirat, Theorieentwicklung (ghm).

Alle Gremien können beim Vorstand gegen Kostenvoranschlag Gelder beantragen.

III. Organe und Gremien des Vereins

§ 5

Organe und Gremien des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand

Daneben hat der Verein noch folgende Gremien:

- Beirat des Vorstands
- Weiterbildungsausschuss und Lehrendenkonferenz
- Anwender:innenausschuss und Anwender:innenkonferenz
- Wissenschaftsrat
- Ethikkommission
- Fachgruppen
- Netzwerke
- Konvent
- ZTA-Beirat
- Theoriegruppe ghm

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu ihr gehören sämtliche Mitglieder des Vereins.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands sowie dessen Entlastung;
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer:innen;
- e) Abstimmung über wesentliche Belange des Vereins;
- f) Beschlussfassung über Vorlagen vom und Aufträge an den Weiterbildungsausschuss;
- g) Wahl des Vorstands des Wissenschaftsrates;
- h) Wahl der EATA-Delegierten
- i) Abstimmung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Akklamation der Vorsitzenden und Beiräte der Gremien und Organe nach Wahl im jeweiligen Gremium bzw. Organ und Benennung durch den Vorstand;
- l) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (Brief, E-Mail) oder durch Abdrucken im INFO der DGTA unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen. Im Falle einer Online-Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zur Online-Stimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der MV beim Vorstand **schriftlich** beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit nicht Beschlussfassungen betroffen sind, die eine Einarbeitung der Mitglieder erfordern (z.B. Satzungsänderungen, Beitragserhöhung, Vorstandsbestellung oder Abwahl des Vorstandes, Vereinsauflösung). Letztere können bis vier Wochen vor der MV beim Vorstand eingereicht oder erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Der/die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge, die Satzungsänderungen und andere ähnlich einschneidende Beschlussfassungen der MV erfordern, sind in der MV nicht mehr zulässig.

6. Die Mitgliederversammlung wird unabhängig von ihrer Veranstaltungsform (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) durch den/die 1. Vorsitzende:n, bei Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende:n, weiter ersatzweise durch den/die Schatzmeister:in geleitet. Ist auch diese:r nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter:in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Protokollführer:in zu wählen, der/die den Verlauf der Mitgliederversammlung,

insbesondere Beschlüsse protokolliert, und es sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den/die Versammlungsleiter:in (§ 6 Abs. 5) bekanntzugeben. Der geschäftsführende Vorstand hat die Protokolle aufzubewahren.

7. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf ein physisch im Versammlungslokal anwesenden Mitglied übertragbar, wobei jedes Mitglied nur eine weitere Stimme auf sich vereinen darf. Die Bevollmächtigung ist in **schriftlicher Form** spätestens zu Beginn der Versammlung bei der Versammlungsleitung vorzulegen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht bei der Wahl des Vorstands sowie bei Abstimmungen über die Höhe der Beiträge. Den fördernden Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

8. Soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, fasst die MV ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.

9. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in, dem/der Schatzmeister:in und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des Gesetzes gem. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die Stellvertreter:in und der/die Schatzmeister:in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;

- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitenden;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden;

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger:innen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Wahl des Vorstands kann im Rahmen einer verbundenen Einzelwahl erfolgen. Für die zu wählenden Positionen ist eine Wahlliste zu erstellen. Jedes Mitglied des Vereins hat so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Bei mehreren Kandidat:innen für ein Amt ist bzw. sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Maßgebend ist die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte auch nach Durchführung der Stichwahl keine:r der Kandidat:innen eine relative Mehrheit erreichen, entscheidet der/die Versammlungsleiter:in durch Losziehung. Die Mitgliederversammlung kann ein abweichendes Wahlverfahren beschließen.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur ordentliche Mitglieder (§ 3) der DGTA gewählt werden, die geprüfte Transaktionsanalytiker:innen sind. Mindestens ein Mitglied des Vorstandsbeirats sollte aus dem Gremium der Anwender:innen kommen.

5. Ein Vorstandsmitglied kann von der MV mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus wichtigem Grund abgewählt werden, insbesondere wenn es den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

6. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins sowie die Geschäftsführung. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung einem/r Geschäftsführer:in zu übertragen, der/die von ihm bestellt wird. Der/die Geschäftsführer:in ist nicht besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB. Er/sie berichtet an die/den 1. Vorsitzende:n.

7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Beirat des Vorstands

1. Der Beirat des Vorstands bildet ein Forum für die unterschiedlichen Aufgaben der Vereinsarbeit. Er hat die Funktion, wesentliche Aufgaben der DGTA zu unterstützen. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Beirates.

2. Der Beirat wird vom Vorstand im Bedarfsfall, mindestens einmal jährlich einberufen. Bei **schriftlichem Antrag** von mehr als 2/3 der Mitglieder des Beirats muss dieser einberufen werden.

§ 9

Lehrendenkonferenz und Weiterbildungsausschuss

1. Die Lehrendenkonferenz ist zuständig für den Weiterbildungsbereich. Hierzu zählen insbesondere die Weiterbildungsstandards, Zertifizierungen und Entwicklung / Koordinierung von Weiterbildungsgängen in Zusammenarbeit mit den internationalen TA-Gesellschaften.
2. Die Lehrendenkonferenz dient als Forum des Austausches und der Weiterbildung der Lehrenden sowie der Beratung und Unterstützung des Vorstands in Fragen der Lehre und Weiterbildung.
3. Mitglied der Lehrendenkonferenz sind alle lehrberechtigten Mitglieder (Lehrberechtigte und Lehrberechtigte unter Supervision) der DGTA, sowie bis zu drei Mitglieder des Gremiums der Anwender:innen.
4. Die Lehrendenkonferenz ist mindestens einmal jährlich vom Weiterbildungsausschuss einzuberufen. Solange der Weiterbildungsausschuss noch nicht gebildet ist, erfolgt die Einberufung durch den Vorstand.
5. Die Lehrendenkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren drei Mitglieder und die/den Vorsitzende:n des Weiterbildungsausschusses (WBA); Der/die Vorsitzende des WBA muss geprüftes lehrendes Mitglied (TSTA) der DGTA sein. Für die Wahl gilt § 7 Abs. 3 und 4 der Satzung analog. Mitglieder und Vorsitzende:r des Weiterbildungsausschusses bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger:innen im Amt. Die gewählten Lehrberechtigten sollten nach Möglichkeit mit ihren Lehrberechtigungen alle vier Anwendungsfelder abdecken.
6. Die Aufgaben des Weiterbildungsausschusses sind:
 - a) Einberufung, Konzeption und Durchführung der Lehrendenkonferenz
 - b) Einbezug von 101-Instruktor:innen, geprüften Transaktionsanalytiker:innen, TA-Berater:innen und vergleichbare Abschlüsse und Weiterbildungsteilnehmer:innen in die Entscheidungen zu Weiterbildungsfragen
 - c) Erarbeitung von Richtlinien in Bezug auf Standards und Weiterbildungsfragen
 - d) Planung und Entwicklung von Weiterbildungsgängen und Abschlüssen, die der MV zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - e) Festlegen der verbandsinternen Standards für die Organisation, Durchführung und Zertifizierung von Prüfungen in Abstimmung mit den internationalen Verbänden
 - f) Austausch mit EATA und ITAA über Weiterbildungsfragen

- g) Sonstige Aufgaben in Weiterbildungsfragen, die von der Lehrendenkonferenz, dem Vorstand oder Mitgliedern an den Weiterbildungsausschuss herangetragen werden. Die/der Vorsitzende des WBA ist Mitglied im Beirat des Vorstands.

7. Ein Mitglied des WBA kann von der Lehrendenkonferenz mit zwei Drittel Mehrheit (der abgegebenen gültigen Stimmen) aus wichtigem Grund abgewählt werden, insbesondere, wenn es den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

8. Die Anwender:innen-Konferenz wählt jeweils ein geprüftes Mitglied (CTA), ein Mitglied in laufender TA-Weiterbildung und ein Mitglied mit Abschluss TA-Berater:in oder vergleichbar in den WBA, von denen ein Mitglied gleichzeitig Mitglied im Anwender:innen-Ausschuss AWA sein soll. § 7 Abs. 3 und 4 der Satzung gilt analog.

Die von der Anwender:innen-Konferenz gewählten Personen sind vollberechtigte Mitglieder des WBA. Wiederwahl ist zulässig.

9. Die Lehrendenkonferenz, vertreten durch die/den Vorsitzende:n des WBA ist der Mitgliederversammlung gegenüber in Bezug auf Punkt 3 der aufgeführten Aufgaben des Weiterbildungsausschusses rechenschaftspflichtig. Ihre Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung aufgehoben und zur Neu-Bearbeitung an den WBA zurückverwiesen werden.

§ 10

Fachgruppen

1. Fachgruppen sind die fachspezifischen Gremien der DGTA. Sie erarbeiten die fachlich-inhaltliche Ausrichtungen der Weiterentwicklung der DGTA für den jeweiligen Fachbereich. Die jeweilige Fachgruppe soll hinzugezogen werden, wenn in anderen Gremien der DGTA die jeweilige Fachgruppe betreffende Themen beraten bzw. entschieden werden sollen. Die einzelnen Fachgruppen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Hierin geregelt sind insbesondere die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Fachgruppen.

2. Jedes Mitglied der DGTA gehört mindestens einer Fachgruppe an. Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit. Die Zugehörigkeit der Fachgruppe kann durch einfache Erklärung gegenüber dem Verein zum Jahresende geändert werden. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen ist auf Wunsch hin möglich. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom Mitglied zu tragen.

§ 11

Anwender:innen-Konferenz und Anwender:innen-Ausschuss

1. Der Anwender:innen-Ausschuss (AWA) ist die Interessenvertretung der Anwender:innen (d.h. solcher Mitglieder der DGTA, die nicht in der DGTA lehrberechtigt sind) und begleitet sie bei der fachübergreifenden praktischen Anwendung der Transaktionsanalyse bzw. in den jeweiligen Anwendungsfeldern der Anwender:innen. Der AWA vertritt die Belange der Anwender:innen innerhalb der DGTA und bei den Lehrenden. Der AWA verbindet diese Anliegen der Anwender:innen mit den inhaltlichen und strategischen Zielen der DGTA.
2. Das Gremium der Anwender:innen gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 12

Wissenschaftsrat

Die Aufgabenstellung des Wissenschaftsrats besteht in der Anregung, Beratung und unterstützenden Begleitung von wissenschaftlichen Vorhaben, die geeignet sind, die theoretischen wie praktischen Forschungsvorhaben der Transaktionsanalyse als wissenschaftlich fundierte Theorie in allen Anwendungsfeldern zu spezifizieren, zu vervollkommen und auszuweiten. Insbesondere obliegt ihm die Unterstützung von Forschungsvorhaben, die dem zuvor genannten Zweck dienen. Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und weitere Regelungen zum Wissenschaftsrat ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Wissenschaftsrates, die der Zustimmung des Vorstandes der DGTA bedarf.

§ 13

Netzwerke und Projekte

1. Netzwerke bilden sich nach verbindenden Interessen von Mitgliedern. Sie können regional oder thematisch sein. Sie dienen dem fachlichen Austausch zu besonderen Themen und der Weiterentwicklung der DGTA sowie der Transaktionsanalyse allgemein in ihren Bereichen.
2. Der Vorstand kann Projekte bzw. Projektgruppen einrichten, die aufgabenbezogen arbeiten. Sie dienen der Weiterentwicklung der DGTA. Für die Besetzung der Projekte bzw. Projektgruppen gibt es fachliche Anforderungen, die in einer Ausschreibung an die Fachgruppen und im INFO der DGTA bekannt gemacht werden. Der Vorstand entscheidet über die Besetzung nach den Kriterien der Eignung und der Zugehörigkeit zu Fachgruppen, damit möglichst alle Bereiche vertreten sind.

§ 14

Ethikkommission

1. Die Ethikkommission hat die Aufgabe, ethisches Bewusstsein und Handeln zu fördern und darauf zu achten, dass die Ethik-Richtlinien eingehalten werden.
2. Ihre Aufgaben und Pflichten bestimmen sich gemäß den Ethik-Richtlinien und einer gesonderten internen Verfahrensordnung, die vom Vorstand der DGTA zu bestätigen ist. Änderungen der Verfahrensordnung bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 15

Konvent

1. Der Konvent steht dem Vorstand als Gremium zum Feedback und zur Reflexion zur Seite. Im Konvent werden vom Vorstand initiierte laufende und geplante Projekte vorgestellt und zusammen mit den Konventmitgliedern diskutiert und reflektiert. Hier sollen die Meinungen gebündelt werden und zur strategischen Ausrichtung und durch operative Aspekte den Vorstand unterstützen.
2. Jedes ehemalige Vorstandsmitglied kann am Konvent teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Gremium kommt einmal jährlich zusammen. In der Regel tagt der Konvent auf dem Lehrendentreffen. Der Konvent wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem/r Vertreter:in einberufen, und die/der Vorsitzende erstellt eine Tagesordnung.

§ 16

ZTA-Beirat

1. Die Beirat der Zeitschrift für Transaktionsanalyse ist zuständig für die Unterstützung der Chefredaktion der ZTA. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Auswahl und Vorschläge von Autoren:innen und Beiträgen, die Bewertung der Beiträge nach den festgelegten Bewertungsrichtlinien sowie die Auswahl von Beirät:innen – alles jeweils gemeinsam mit der Chefredaktion der ZTA.
2. Der/die Sprecher:in des Beirats der ZTA ist Mitglied im Beirat des Vorstands.

§ 17

Theoriegruppe ghm

Die Theoriegruppe gestern-heute-morgen (ghm) hat die Aufgabe, eine lebendige Theoriediskussion und Auseinandersetzung mit der Theorie der Transaktionsanalyse zu gestalten, anzuregen und zu fördern, auch im Sinne von Theoriweiterentwicklung und Qualitätssicherung der TA-Theorie. Dafür initiiert die Theoriegruppe Aktionen und Prozesse, die von Mitgliedern der DGTA inhaltlich aufgegriffen und ausgefüllt werden, um die TA-Theorie präsent, aktuell und zukunftsfähig zu halten. Einzelheiten insbesondere zu der Zuständigkeit, dem Aufgabenbereich, der Zusammensetzung und der Arbeitsweise ergeben sich aus der Geschäftsordnung der Theoriegruppe, die die Theoriegruppe mit Zustimmung des Vorstandes der DGTA erlässt, ändert oder aufheben kann.

IV. Sonstige Regelungen

§ 18

Auflösung und Satzungsänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer entsprechenden Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Stiftung Weltbevölkerung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.